

4. Audiopädagogische Dienste Zürich APD

4.2 Psychologische Abklärung bei hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen

Die Untersuchung von hörbeeinträchtigten Kindern, insbesondere die testpsychologische Abklärung, stellt an den Untersucher und die Untersuchungssituation spezielle Anforderungen. Mit diesem Merkblatt möchten wir abklärenden Psychologen und Ärztinnen auf einige relevante Aspekte hinweisen.

1. Untersuchung

Die Kommunikation zwischen Kind und Untersucherin ist durch die Schwerhörigkeit des Kindes belastet. Hochgradig schwerhörige oder gehörlose Kinder machen auch bei normaler Intelligenz eine stark verzögerte Sprachentwicklung durch. Ihr Wortschatz ist kleiner als bei hörenden Kindern, sie verfügen häufig noch nicht über ein altersentsprechendes Erfahrungs- und Alltagswissen.

Bitte nehmen Sie sich Zeit für Gespräche mit Eltern und Fachleuten, damit Sie bei der Interpretation Ihrer Untersuchungsergebnisse die spezielle Entwicklung des Kindes mitberücksichtigen können.



2. Zusammenarbeit mit unserer Stelle

Die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Untersucherin und der audiopädagogischen Fachperson erfolgt auf Wunsch und mit Einverständnis der Eltern des hörbeeinträchtigten Kindes sowie in Absprache mit der zuweisenden Stelle.

Nach Bestätigung der Anmeldung wird die zuständige audiopädagogische Fachperson des Kindes oder die Psychologin des audiopädagogischen Dienstes Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Die zuständige Fachperson informiert Sie über die Hörbeeinträchtigung des Kindes, seine Kommunikationsbesonderheiten und Kommunikationsbedürfnisse. Eventuell ist ein Vorgespräch vor Ort mit der Fachperson sinnvoll, damit gleichzeitig geklärt werden kann, ob die akustischen Bedingungen im Testraum für das hörbeeinträchtigte Kind geeignet sind.

3. Bitte beachten Sie Folgendes

Der Testraum sollte störungsarm und hell sein. Wenden Sie dem Kind Ihr gut beleuchtetes Gesicht zu und sprechen Sie deutlich, damit es Ihnen von den Lippen ablesen kann (das gilt gleichsam für gehörlose wie auch schwerhörige Kinder).

Stellen Sie bei jeder Testanweisung sicher, dass das hörbeeinträchtigte Kind Ihre Anweisungen verstanden hat und inhaltlich nachvollzieht, was Sie von ihm verlangen.

Schriftliche Anweisungen können gerade bei älteren Schülerinnen und Schülern hilfreich sein.

Bei jüngeren, hochgradig schwerhörigen Kindern wird Ihnen die audiopädagogische Therapeutin des Kindes anbieten, bei der Untersuchung aktiv anwesend zu sein. Die Therapeutin kennt Wortschatz, Sprachverständnis und Sprechvermögen des Kindes und ist in der Lage, Sie in den Anweisungen für das Kind so zu unterstützen, damit das schwerhörige Kind verstehen kann. Dabei verwendet die Therapeutin die kindeigene Sprache, die bekannten Wörter, eventuell unterstützende Gebärden.



Auch sprachfreie Testreihen benötigen Anweisungen, die mit dem Kind geklärt werden müssen. Kann das Verstehen des hörbeeinträchtigten Kindes nicht sichergestellt werden, prüfen Sie in der Testsituation lediglich das eingeschränkte Hörvermögen und nicht wie beabsichtigt die emotionale, soziale oder kognitive Entwicklung.

Hörbeeinträchtigte Kinder sind es gewohnt, Verständnisprobleme zu überspielen und sie lassen sich Hörprobleme

oft nicht anmerken. Die aktive Anwesenheit der vertrauten Therapeutin, die das Stressverhalten und die Abwehrmechanismen des Kindes gut kennt, verhindert, dass sich das Kind trotz fehlendem Sprachverständnis durch den Test "durchzumogeln" versucht.

Denken Sie daran, dass das hörbeeinträchtigte Kind sich neben den geforderten Leistungen stark auf Hören, Ablesen und Verstehen konzentrieren muss und deshalb schneller als ein hörendes Kind ermüdet. Bauen Sie Testpausen ein oder verteilen Sie die Testbatterie auf mehrere Termine.

Achten Sie darauf, dass auch das unbegleitete schwerhörige Kind in der Testsituation seine Hörhilfen trägt und bitten Sie allenfalls die Eltern des Kindes, das Funktionieren von Hörgeräten/CI sicherzustellen.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Gerne machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine psychologische Abklärung auch an unserer Fachstelle delegiert werden kann (siehe Merkblatt 4.1).